

# STATUTEN

## A) Name, Sitz und Zweck

### Art. 1

Unter dem Namen „Verein zur Förderung der Berufsbildung im Autolackiergewerbe vfba“ besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB.

Der Verein bezweckt:

- Die Förderung der Berufsbildung im Autolackiergewerbe durch Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen;
- Die Regelung der Beziehungen zu den Verbänden der Autolackverarbeiter, die die Berufsbildung der Autolackierer tragen.

## B) Mitgliedschaft

### Art. 2

Mitglied kann jede in- und ausländische Firma mit Sitz in der Schweiz werden, die Autolacke und Zubehör dazu an die Mitglieder der Verbände direkt oder indirekt liefert, die die Berufsbildung im Autolackiergewerbe tragen.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft beim VFBA ist eine wirtschaftliche Tätigkeit mit dem Autolackiergewerbe von nationaler Bedeutung. Die aufzunehmende Firma muss in ihrer spezifischen branchenbezogenen Geschäftstätigkeit eine bedeutende Marktstellung und einen namhaften Bekanntheitsgrad als Lack- oder Zubehörlieferant ausweisen.

Die Aufnahme in den VFBA erfolgt entweder als Lack- oder als Zubehörfirma.

Die Mitgliedschaft endigt:

- durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende des Kalenderjahres, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Ankündigungsfrist; auf Antrag auf Ausschluss mindestens eines Mitglieds, sofern die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt sind oder bei schwerwiegendem Verstoß gegen die Statuten oder die Interessen des Vereins. Die Beschlussfassung erfolgt nach Art. 8.
- bei Auflösung der Firma des Mitglieds in Folge Liquidation, Konkurs, Fusion oder ähnlicher Tatbestände.

## C) Werbung

### Art. 3

Den Mitgliedern ist es gestattet, auf die Tatsache ihrer Mitgliedschaft beim VFBA in ihrer Werbung hinzuweisen. Doch ist diese Werbung strikte auf denjenigen Firmenteil bzw. diejenigen Produkte zu beschränken, um derentwillen die Firma als Mitglied aufgenommen wurde.

Der VFBA erstellt Werbematerial. Die beim VFBA angeschlossenen Firmen haben das Recht, im Werbematerial des VFBA aufgenommen zu werden. Die Werbung ist auf denjenigen Firmenteil bzw. diejenigen Produkte beschränkt, um derentwillen die Firma als Mitglied aufgenommen wurde.

## D) Organisation

### Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Präsident
3. die Revisionsstelle

#### 1. Die Mitgliederversammlung

##### Art. 5

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten, je nach Notwendigkeit, mindestens einmal im Jahr. Der Mitgliederversammlung stehen alle grundsätzlichen Entscheidungen zur Regelung der Tätigkeit im Sinne der in Art. 1 genannten Zwecke sowie über Abänderung der Statuten und Auflösung des Vereins zu. Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten und die Revisionsstelle auf die Dauer von zwei Jahren. Die Mitgliederversammlung nimmt deren Berichte entgegen.

#### 2. Der Präsident

##### Art. 6

*Dem Präsidenten oder der Präsidentin ist die Geschäftsführung des Vereins übertragen. Er bzw. sie kann einzelne Aufgaben dem Sekretariat des Verbandes schweizerischer Lack- und Farbenfabrikanten delegieren. Das Sekretariat besorgt ausserdem die administrativen Arbeiten.*

Der Präsident oder die Präsidentin haben Einzelunterschrift; Einzelunterschrift kann auch dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin des Verbandes schweizerischer Lack- und Farbenfabrikanten erteilt werden.

#### 3. Revisionsstelle

##### Art. 7

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Delegierten verschiedener Mitgliedsfirmen. Sie prüft die Jahresrechnung des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

#### 4. Beschlussfassung

##### Art. 8

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie mindestens 20 Tage zuvor schriftlich unter Angabe der Traktanden und unter Nennung der Anträge einberufen worden ist. Jede Mitgliedfirma hat eine Stimme. Vollmachterteilung ist zulässig, doch kann ein Mitglied höchstens ein weiteres Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie ausdrücklich aufführt, hinsichtlich welcher Traktanden sie gelten soll.

Beschlüsse werden, ohne Rücksicht auf die Anzahl anwesender bzw. vertretener Mitglieder, mit dem einfachen Mehr der anwesenden bzw. vertretenen Stimmen gefasst; Beschlüsse bzgl. Statutenänderungen, Ausschluss eines Mitglieds, Liquidation und Fusion bedürfen hingegen sowohl eines Quorums von anwesenden und vertretenen Stimmen von 2/3 aller Mitglieder als auch eines Beschlussquorums von 4/5 der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder.

Bei Beschlüssen des VFBA betreffend der Bestückung der Berufsausbildungsplätze mit Lacken sind nur diejenigen Firmen stimmberechtigt, die als Lacklieferanten im VFBA aufgenommen sind.

Gültig gefasste Beschlüsse binden auch die abwesenden Mitglieder.

#### **E) Mitgliederbeiträge und Vermögen**

##### Art. 9



Verein zur Förderung der  
Berufsbildung im Autolackiergewerbe



société d'encouragement pour la formation  
professionnelle des peintres en voitures

Die Ausbildungsbeiträge und die Kosten des Vereins werden durch Beiträge der Mitglieder finanziert. Die Jahresbeiträge betragen maximal Fr. 30'000.-- pro Mitglied. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der Budgetbeschlüsse tiefere Jahresbeiträge beschliessen.

Im Falle der Liquidation entscheidet die Mitgliederversammlung mittels qualifizierter Abstimmung über das Vereinsvermögen.

#### Art. 10

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Art. 60 ff ZGB.

Diese Statuten des VFBA sind ab 1. Januar 2007 gültig. Sie sind an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 20. Dezember 2006 in Zürich angenommen worden und ersetzen jene vom 26. Juni 2003.